

MIETLEITFADEN

Wichtige Punkte, die Sie bei Ihrer Anmietung beachten sollten
Stand: [September 2026]

Für alle Mietgegenstände

- Ist die Anlieferung und Abholung im Angebotspreis enthalten, gilt dies für eine ebenerdige Anlieferung, sofern nicht anders vereinbart.
- Wir liefern die Mietware mit LKW bis 40 Tonnen zulässigem Gesamtgewicht, einer Bauhöhe von bis zu 4 m und einer Länge von bis zu 19 m. Werden diese Transportbedingungen nicht erfüllt (z. B. weil der Untergrund nicht geeignet ist, der Zugangsweg zu schmal ist, parkende Autos die An- oder Abfahrt verhindern oder das Mietobjekt zur Abholung noch nicht sortiert bereitsteht), ist der Vermieter berechtigt, die hierdurch entstehenden Mehrkosten gemäß den Mietbedingungen in Rechnung zu stellen. Schäden am Gelände und/oder an Gebäuden gehen zulasten des Mieters.
- Der Eigentümer kann einen Dritten mit der Lieferung der Ausrüstung beauftragen.
- Am vereinbarten Abholtag muss das Mietobjekt frei von Materialien, Ausstattung und Resten des Mieters bereitstehen.
- Bei der Abholung ist keine detaillierte Kontrolle des Mietmaterials möglich; es wird lediglich grob auf Vollständigkeit geprüft und verladen. Die genaue Prüfung sowie die Erfassung etwaiger Schäden erfolgt erst im Lager des Vermieters und kann bis zu fünf Wochen in Anspruch nehmen.
- Bei Verlust wird der aktuelle Listenpreis berechnet, bei Defekten die Reparaturkosten zzgl. einer Handling-Pauschale von 200,- €.
- Der Auftragnehmer behält sich Änderungen und Ergänzungen vor – insbesondere die Lieferung von Zelten, Leichtbauhallen oder Containern mit abweichenden Maßen, sofern deren Größe um maximal +/-20 % von der vertraglich vereinbarten Größe abweicht.
- Der Mieter hat mindestens sechs Wochen vor der geplanten Lieferung bzw. Montage ausreichend detaillierte Lagepläne sowie klare Anweisungen zum Einsatzort bereitzustellen.
- Nach Beendigung des Mietverhältnisses und der Rückholung wird der Mietgegenstand vom Vermieter grundgereinigt; die Kosten dieser Schlussreinigung trägt der Mieter. Bei außergewöhnlicher Verschmutzung wird der Mehraufwand gesondert berechnet.

Ergänzende Hinweise für Zelte, Leichtbauhallen und Container

Schnee und Heizung

- Bei Schneefall hat der Mieter für die umgehende Beseitigung der Schneelast auf den Dächern zu sorgen – am wirksamsten durch ausreichendes Beheizen.
- Der Mieter hat sicherzustellen, dass die installierten Heizungsanlagen über ausreichende Kapazität verfügen, damit Schnee bei Schneefall zuverlässig sofort abtaut.
- Jeder Schaden am Mietgut, der durch verspätete Inbetriebnahme oder unsachgemäße Installation der Heizungsanlage entsteht, geht gemäß den Mietbedingungen zulasten des Mieters.

Behördliche Abnahme und Auflagen

- Alle bei einer ggf. erforderlichen behördlichen Abnahme gemachten Auflagen hat der Mieter zu erfüllen, soweit sie nicht die Konstruktion betreffen.
- Erforderliche Feuerlöscher, Notbeleuchtung und Hinweisschilder sind vom Mieter anzubringen und betriebsbereit zu halten, sofern diese nicht gesondert beim Vermieter angemietet wurden.
- Die Gebühren für die Gebrauchsabnahme trägt der Mieter.
- Der Mieter bestätigt dem Vermieter die ordnungsgemäße Übergabe der Anlage. Erst nach Unterzeichnung des Lieferscheins darf der Mieter zusätzliches Material einbringen oder einbringen lassen.
- Nach Ende der Mietzeit übergibt der Mieter bzw. sein Beauftragter das Mietobjekt dem Vermieter bzw. dessen Beauftragtem zurück. Etwaige Beschädigungen werden dabei in einem von beiden Parteien zu unterzeichnenden Protokoll festgehalten.

Zusicherungen des Mieters

Der Mieter sichert zu, dass ...

- das Gelände für den Aufbau der Mietsache nach Größe, Ebenheit, Befestigung, Tragfähigkeit und Bewuchs geeignet ist und über eine mit schweren LKW bis 40 t Nutzlast befahrbare Zufahrt verfügt. Nach Abbauende stellt der Mieter den ursprünglichen Zustand des Geländes wieder her;
- der Eigentümer des Geländes sowie einer etwaigen privaten Zufahrt mit deren Nutzung während der Mietzeit sowie während der Auf- und Abbauzeit einverstanden ist;
- der Vermieter für eine angemeldete Vorbesichtigung sowie für Auf- und Abbau und Inspektion der Mietsache freien Zugang hat – auch mit den dafür erforderlichen Transportmitteln;
- alle notwendigen behördlichen Genehmigungen vor Beginn der Aufbauarbeiten vorliegen und alle Gebühren und Kosten entrichtet sind; von entsprechenden Entgelt- und Schadensersatzansprüchen Dritter stellt der Mieter den Vermieter frei;
- für das Montageteam des Vermieters von Aufbaubeginn bis Abbauende ein 63A-CEE-Stromanschluss sowie ein ¾-Zoll-Wasseranschluss zur Verfügung stehen und die Nutzung von Toiletten ermöglicht wird;
- die Mietsache vom Aufbaubeginn bis zum Abbauende bewacht wird bzw. bei öffentlich zugänglichem Gelände eine Absperrung vorhanden ist;
- sofern die Gestellung von Helfern, Gabelstaplern, Kompressoren o. Ä. vertraglich vereinbart wurde, alle Kosten zulasten des Mieters gehen, die durch mangelnde Qualität, verspätete Anlieferung der Geräte, ungeeignete Helfer oder deren verspäteten Arbeitsantritt entstehen.

Unterirdische Leitungen (bei Zelten und Leichtbauhallen)

- Vor Anlieferung der Mietsache hat der Mieter festzustellen, ob sich im Gelände unterirdische Leitungen oder Kanäle befinden. Ist dies der Fall, muss er den Vermieter informieren und den Verlauf deutlich sichtbar kennzeichnen. Verletzt der Mieter diese Pflicht, haftet er allein für entstehende Schäden und stellt den Vermieter von entsprechenden Ansprüchen frei.

Heizungsanlagen – bauseitige Leistungen

- Bei der Vermietung von Heizungen und Heizungsanlagen hat der Mieter folgende Leistungen bauseitig zu erbringen: Energie, Stromzuleitung bis zu den Aufstellplätzen der Geräte, Öffnungen für die Schlauchdurchführung, ein Hebefahrzeug sowie die Heizölversorgung inkl. Fließmittel zur Verhinderung von Paraffinbildung, ferner Stemm-, Putz-, Dachdecker- und alle Elektroarbeiten.

- Wartungen sowie die Behebung von Störungen, die auf mechanische Beschädigung, unsachgemäße Bedienung, fehlendes Heizöl, bauseitig bedingten Stromausfall, Paraffinablagerung oder Verschmutzung zurückzuführen sind, gehen zulasten des Mieters; die Berechnung erfolgt gemäß unseren Kundendienstbedingungen.

Umgang mit der Mietsache

- Das Bemalen und Bekleben der Mietsache ist dem Mieter untersagt. Schrauben, Nägel u. Ä. dürfen nur mit ausdrücklicher Einwilligung und nach Anweisung des Vermieters angebracht werden. Bei Verstoß kann der Vermieter Schadensersatz verlangen. Bei Rückgabe von verschmutztem oder beschädigtem Material bzw. Inventar berechnet der Vermieter die entstehenden Reinigungs- und Reparaturkosten sowie dadurch anfallende Stand- bzw. Ausfallzeiten zulasten des Mieters.
- Der Vermieter schuldet keine Nebenarbeiten – darunter fallen alle Arbeiten, die über den Transport sowie, falls beauftragt, das Auf- und Abbauen hinausgehen. Übernimmt der Vermieter freiwillig erforderliche Nebenarbeiten, um die ordnungsgemäße und termingerechte Vertragserfüllung sicherzustellen, werden diese Arbeiten zusätzlich angemessen vergütet.
- Bei der Verlegung von Zeltböden ist das Angleichen von Bodenunebenheiten bis maximal 10 cm im Preis enthalten, sofern im Mietvertrag nichts anderes vereinbart ist. Ein darüber hinausgehender Ausgleich ist gesondert zu vergüten.
- Die Bezeichnung „Festival“ hinter der Zeltypangabe bedeutet, dass der Vermieter sich vorbehält, eine Zeltplane zu liefern, die technisch einwandfrei ist, jedoch optische Mängel aufweisen kann.
- Leichtbauhallen und Container sind mehrmals täglich durch Stoßlüften zu belüften. Das senkt nicht nur die Energiekosten, sondern erneuert auch feuchte, verbrauchte Luft und beugt Schimmelbildung vor. Die letzte Lüftung des Tages sollte bei Betriebsschluss bzw. vor Beginn der Nachtabsenkung erfolgen.

Wartung und Instandhaltung

Wartung, Instandhaltung und Instandsetzung innerhalb des Mietgegenstandes obliegen dem Mieter. Dazu zählen insbesondere Schönheitsreparaturen sowie Wartung, Instandhaltung und Instandsetzung der elektrischen Kraft- und Lichtanlagen, elektrischen Geräte, sanitären Einrichtungen, Durchlauferhitzer, Gasthermen u. Ä., Küchengeräte, Armaturen, Schlösser, Fenster (innen), Sonnenschutzeinrichtungen (innen und außen), nicht tragende Zwischenwände, Klimageräte sowie lufttechnische Anlagen (soweit diese sich innerhalb des Mietgegenstandes befinden und ausschließlich dessen Versorgung dienen), Brandmeldeanlagen, Brandschutztüren und Feuerlöscher.

Zusätzlich hat der Mieter während der Mietzeit auf eigene Kosten folgende Wartungsarbeiten durchzuführen (neben der laufenden Unterhaltsreinigung):

- Prüfung der Elektroinstallation gemäß den VDE-Vorschriften
- jährliche Prüfung und Wartung der Gas-, Öl- und Elektro-Einzelöfen
- Prüfung und Wartung der Feuerlöscher
- Prüfung und Wartung der Klimageräte
- Wartung der angemieteten Elektrogeräte gemäß Bedienungsanleitung und VDE-Vorschriften
- jährliche Prüfung und Wartung der Rauchmelder sowie Austausch der Batterien bei Bedarf
- mindestens vierteljährliches Betätigen des Rückspülfilters
- Reinigung und Freihalten der Regenfallrohre, Freihalten der Container von Bewuchs, Entkalken von Warmwassergegeräten
- Austausch defekter Leuchtmittel und Starter

„Instandhaltung“ im Sinne des Mietvertrages umfasst alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um den Mietgegenstand in vertragsgemäßem Zustand zu halten, Schäden vorzubeugen sowie Folgen von Abnutzung, Alterung, Witterung oder Verschleiß zu beheben. „Instandsetzung“ umfasst die Reparatur von Schäden, die auf dem Mietgebrauch beruhen und/oder aus dem Risikobereich des Mieters stammen, sowie die Ersatzbeschaffung mitvermieteter Anlagen, Einrichtungen oder sonstiger Bestandteile des Mietgegenstandes.

Rückgabe der Mietsache

- Nach Mietende sind Zelte, Container und Leichtbauhallen unbeschädigt zurückzugeben. Sollte es zwingend erforderlich sein, Gegenstände am Mietobjekt zu befestigen, ist vorab unsere Genehmigung einzuholen – führen Sie solche Arbeiten niemals ohne vorherige Rücksprache durch, da bereits kleine Maßnahmen erhebliche Folgeschäden verursachen können. Alternativ können Sie uns mit der Ausführung beauftragen. Notwendige Reparaturen, die durch die Montage des Kunden verursacht werden, werden nach Aufwand in Rechnung gestellt. Ausgenommen sind Einbauten in die werkseitigen Kabelkanäle, die auch ohne vorherige Genehmigung vorgenommen werden dürfen.

Schlussreinigung

- Nach Mietende ist eine obligatorische Schlussreinigung der Zelte, Container und Leichtbauhallen erforderlich. Hierfür berechnen wir 58,- € netto je Stunde. Container sind besenrein zurückzugeben; die Beseitigung von groben Verschmutzungen, Graffiti, Beklebungen, Beton-, Teer- oder Farbspritzern o. Ä. ist in der Reinigungspauschale nicht enthalten und wird nach Aufwand berechnet.

Checkliste bei Vertragsende

Bei Beendigung des Mietverhältnisses hat der Mieter folgende Maßnahmen durchzuführen:

- Fenster und Türen schließen
- kundenseitig eingebaute Schließzylinder entfernen und die Original-Zylinder wieder einbauen
- alle Original-Schlüssel in die Türen stecken
- Jalousien und Rollläden hochfahren
- Sicherung in der E-Verteilung für Warmwasserspeicher ausschalten
- bauseitig installierte Wasserzuläufe schließen und abklemmen
- alle Entleerungshähne öffnen
- alle Waschtischarmaturen sowie Brause- und Duschbatterien öffnen
- Brause- und Duschköpfe in die Duschwannen legen
- alle Druckspülungen betätigen und die Spülkästen leerlaufen lassen
- Heizungen in allen Räumen bis zur Abholung auf kleinster Stufe weiterlaufen lassen – den Strom noch nicht abklemmen
- alle angemieteten Möbel und Einrichtungsgegenstände so sichern, dass beim Rücktransport weder sie noch der Containerinnenraum beschädigt werden
- Fäkalientanks vor Abholung entleeren
- Schlüssel für die Außentüren bei Abholung übergeben
- Container in sauberem, besenreinem und intaktem Zustand übergeben